

Vergabestellen und Bieter

Das Bundesverfassungsgericht hat mit jetzt veröffentlichtem Beschluss vom 13.06.2006 - 1 BvR 1160/03 entschieden, dass die Beschränkung des Vergabenachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern und -senaten auf Auftragsvergaben oberhalb bestimmter Schwellenwerte verfassungsgemäß ist. Damit blieb die Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des OLG Zweibrücken (IBR 2003, 558) erfolglos.

Darüber hinaus wird das Bundesverfassungsgericht nach informierten Kreisen in den nächsten Tagen auch eine Entscheidung zur Verfassungskonformität des Berliner Landesvergabegesetzes verkünden (Az. 1 BvL 4/00). Dabei wird es insbesondere um die Frage gehen, ob die allen Bietern auferlegte Tariftreueerklärung zulässig ist, vgl. BGH, IBR 2000, 51.

Auch der BGH hat in den letzten Tagen zwei wichtige Urteile zum Vergaberecht veröffentlicht. In dem Urteil vom 01.08.2006 - X ZR 115/04, in dem es um ein Verhandlungsverfahren nach VOB/A geht, beschäftigt sich der BGH mit Ausschreibungsbedingungen, die technisch unmögliche Leistungen verlangen. Er weist darauf hin, dass Angebote, die unzumutbare Vorgaben nicht erfüllen, nicht ausgeschlossen werden dürfen. Die Vergabestelle hat bei einer derartigen Leistungsbeschreibung die Wahl, die Ausschreibung aufzuheben oder die Leistungsbeschreibung im laufenden Vergabeverfahren für alle Bieter abzuändern. Ferner stellt der BGH nochmals die Voraussetzungen auf, unter denen bei Aufhebung der Ausschreibung ein Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns geltend gemacht werden kann.

Von ebenfalls großer Bedeutung ist die Entscheidung des BGH vom 26.09.2006 - X ZB 14/06. In diesem Beschluss klärt der BGH die wichtige Frage der Antragsbefugnis eines Bieters, wenn alle Angebote unvollständig sind: "Wenn alle Angebote in bestimmter Hinsicht unvollständig und deshalb von der Wertung auszuschließen sind, kann auch ein Bieter, dessen Angebot an einem weiteren Ausschlussgrund leidet, verlangen, dass eine Auftragsvergabe in dem eingeleiteten Vergabeverfahren unterbleibt."

Vergabestellen und Bieter

Im Vergaberecht ist die Frage des Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte nun endlich reif für eine Lösung. Fast wöchentlich werden neue Entscheidungen veröffentlicht, die die Bandbreite der möglichen Meinungen voll ausschöpfen. Das OVG Niedersachsen hat sich der Zweistufentheorie verweigert und verweist die Rechtssuchenden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte an die ordentlichen Gerichte.

VG Potsdam/OVG Berlin-Brandenburg: Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte - Zivilgerichte zuständig!

Entscheidung vom 20.07.2006 - 2 L 430/06

Für Streitigkeiten im Vergabeverfahren, die Aufträge unterhalb der Schwellenwerte betreffen, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.